

Gesetz über die jüdischen Gemeinden

vom 28.01.1997 (Stand 01.09.2026)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 126 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾ (KV),
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Wirkungen der öffentlichrechtlichen Anerkennung der jüdischen Gemeinden (Art. 126 KV).

Art. 2 Jüdische Gemeinden

¹ Die Jüdische Gemeinde Bern und die Israelitische Gemeinde Biel sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die jüdischen Gemeinden sind in der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern zusammengeschlossen.

³ Weitere Gemeinden können durch die Direktion für Inneres und Justiz anerkannt werden, wenn das Bekenntnis den Grundsätzen der Interessengemeinschaft entspricht. *

Art. 3 Statut

¹ Die jüdischen Gemeinden geben sich je ein Statut.

² Dieses hat demokratischen Grundsätzen sowie den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des zwingenden öffentlichen Rechts zu entsprechen.

³ Es regelt insbesondere

- a* die Aufgaben der Gemeinde,
- b* die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- c* das Wahlverfahren für ihr oberstes Organ,
- d* das Stimmrecht,
- e* die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft,
- f* die wesentlichen Wirkungen der Mitgliedschaft,

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
97-67

- g* die Voraussetzungen und das Verfahren für den Ausschluss von der Mitgliedschaft und
h den Rechtsschutz gegen Verfügungen von Gemeindeorganen.

⁴ Die Direktion für Inneres und Justiz kann die Rechte gemäss den Artikeln 6, 7 und 11 entziehen, wenn die Gemeinden die vorstehenden Anforderungen nicht mehr erfüllen. *

Art. 4 *Genehmigung*

¹ Das Statut der jüdischen Gemeinde und dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz. *

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Statut eidgenössischem oder kantonalem Recht entspricht.

Art. 5 *Mitgliedschaft*

¹ Die Mitglieder der jüdischen Gemeinden sind natürliche Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Kanton Bern.

² Die Zugehörigkeit zu einer jüdischen Gemeinde richtet sich im übrigen nach deren Statut.

³ Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Art. 6 *Datenzugang* *

¹ Die jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. *

^{1a} Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten. *

² ... *

Art. 7 *Jugendunterricht*

¹ Die jüdischen Gemeinden können für den religiösen Jugendunterricht im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Schulräumlichkeiten benützen.

² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. *

³ Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten. *

Art. 8 Geistliche Betreuung in Institutionen *

¹ Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)²⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)³⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁴⁾ unterstellt sind, zugelassen. *

² Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. *

³ Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen. *

Art. 9 Gehälter der Geistlichen

¹ Der Kanton finanziert höchstens das Gehalt einer Vollzeitstelle für einen jüdischen Geistlichen. *

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. *

Art. 10 Friedhof

¹ Die jüdischen Gemeinden dürfen ihre Verstorbenen auf einem eigenen Friedhof beerdigen.

Art. 11 Haftung, Rechtspflege und Datenschutz *

¹ Die jüdischen Gemeinden haften nach den Regeln des privaten Rechts, welches als kantonales öffentliches Recht Anwendung findet.

^{1a} Über streitige Ansprüche gegen eine jüdische Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinde eine Verfügung. *

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 1a oder gegen Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des zuständigen Organs der jüdischen Gemeinde. *

²⁾ [BSG 811.01](#)

³⁾ [BSG 812.11](#)

⁴⁾ [BSG 860.1](#)

^{2a} Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵⁾. *

³ Der Datenschutz richtet sich nach den Bestimmungen für gemeinderechtliche Körperschaften.

Art. 12 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 13 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. Januar 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Kaufmann
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Inkraftsetzung:

1. Das Gesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft.

2. Die Änderungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wirken erstmals

a bei der Veranlagung natürlicher Personen in der Veranlagungsperiode 1999/2000

b bei der Veranlagung juristischer Personen in der Veranlagungsperiode, in die der 1. Januar 1999 fällt.

⁵⁾ [BSG 155.21](#)

⁶⁾ Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.01.1997	01.09.1997	Erlass	Erstfassung	97-67
21.03.2018	01.10.2018	Art. 6	Titel geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 6 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 6 Abs. 1a	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 7 Abs. 3	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 8	Titel geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 8 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 8 Abs. 2	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 9 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 9 Abs. 2	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 11	Titel geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 11 Abs. 1a	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 11 Abs. 2	geändert	18-062
21.03.2018	01.10.2018	Art. 11 Abs. 2a	eingefügt	18-062
02.09.2020	01.11.2020	Art. 2 Abs. 3	geändert	20-089
02.09.2020	01.11.2020	Art. 3 Abs. 4	geändert	20-089
02.09.2020	01.11.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-089
03.12.2025	01.09.2026	Art. 6 Abs. 1a	geändert	26-046
03.12.2025	01.09.2026	Art. 7 Abs. 3	geändert	26-046

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.01.1997	01.09.1997	Erstfassung	97-67
Art. 2 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089
Art. 3 Abs. 4	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089
Art. 4 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089
Art. 6	21.03.2018	01.10.2018	Titel geändert	18-062
Art. 6 Abs. 1	21.03.2018	01.10.2018	geändert	18-062
Art. 6 Abs. 1a	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 6 Abs. 1a	03.12.2025	01.09.2026	geändert	26-046
Art. 6 Abs. 2	21.03.2018	01.10.2018	aufgehoben	18-062
Art. 7 Abs. 2	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 7 Abs. 3	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 7 Abs. 3	03.12.2025	01.09.2026	geändert	26-046
Art. 8	21.03.2018	01.10.2018	Titel geändert	18-062
Art. 8 Abs. 1	21.03.2018	01.10.2018	geändert	18-062
Art. 8 Abs. 2	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 8 Abs. 3	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 9 Abs. 1	21.03.2018	01.10.2018	geändert	18-062
Art. 9 Abs. 2	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 11	21.03.2018	01.10.2018	Titel geändert	18-062
Art. 11 Abs. 1a	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062
Art. 11 Abs. 2	21.03.2018	01.10.2018	geändert	18-062
Art. 11 Abs. 2a	21.03.2018	01.10.2018	eingefügt	18-062